

Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: - (1919)

Artikel: Die Nutzungskorporationen im Freiamt
Autor: Meyer, Ernst
Kapitel: 1.: Rechts- und verfassungsgeschichtliche Grundlagen der Marktverfassung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Kapitel.

Rechts- und verfassungsgeschichtliche Grundlagen der Markverfassung.

§ 3. Besiedelung und älteste Zeit.

Im Laufe des 5. Jahrhunderts wurde Helvetien von den über den Rhein hereinflutenden Germanen auf dem Wege gewaltsamer Eroberung in Besitz genommen. Genaue Nachrichten über die Art der Besiedelung fehlen, frühere und spätere Zustände gestatten jedoch Schlüsse zu ziehen.

Nach den einläßlichen Berichten von Cäsar und Tacitus¹⁷ über die Zustände der Germanen vor ihrer Ansiedelung in Helvetien ließen sich mit langsam fortschreitender Kultur die das Land durchwandernden Verbände¹⁸ bleibend nieder und gründeten an bestimmten, zur Niederlassung geeigneten Orten mehr oder weniger feste Wohnsitze. Zuerst besaß aber der Einzelne kein Grundeigentum, sondern die Magistraten und Prinzipes wiesen das in Kollektiveigentum stehende Land den Verbänden nach dem Range (*secundum dignationem*) jährlich zur Nutzung zu. Die Niederlassungen waren demnach vom Prinzip gemeinsamer Landnahme beherrscht. Zur Zeit des Tacitus gab es feste Wohnsitze und es herrschte die Dreifelderwirtschaft.

Ueber die staatliche Gliederung erfahren wir, daß die Völkerschaften (*civitates*), welche die staatliche Grundlage

¹⁷ Bell. Gall. VI 1 und 22, Germania C 26, Brunner I 114 ff., Schröder 17 ff.

¹⁸ Was für Verbände das waren siehe unten S. 23 f.

bildeten, in Tausendschaften zerfielen, persönliche, später territoriale, selbständige Verbände (Gaue, pagi), die ihrerseits in Hundertschaften (Centenen) geteilt waren. Mit der Centen schloß der Staatsorganismus ab.¹⁹ Sie setzten sich zusammen aus den Dorfschaften, Geschlechtern (vici), nur mehr wirtschaftlichen Unterabteilungen.

An Hand dieser und der späteren Verhältnisse kann man sich von der Art der Besiedelung und der geschaffenen Zustände im Freiamt eine Vorstellung bilden. Die Bodengestaltung bedingte die Niederlassung der Ankömmlinge und diese die Organisation der Gemeinden bis ins 19. Jahrhundert. Der engste Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Recht!

Wie bemerkt wurde, war das Freiamt beim Eindringen der Alemannen im Gegensatz zu den großen Wäldern Germaniens schon ziemlich kultiviert. Da die Eindringenden hier überall auf bebauten Gegenden stießen, waren die Ansiedelungen nicht zerstreute Höfe, sondern meistens Dorfschaften. Nur an den Berghängen lagen Einzelhöfe, wo der Mangel an kultiviertem Lande eine solche Ansiedelung bedingte. Wahrscheinlich entstanden daher nicht bloße Interessensphären der Ortschaften, sondern — wenn auch nicht streng abgemessene — Eigentumsbezirke, da von Anfang an die beiderseitigen Nutzungsbedürfnisse aufeinander stießen.

Aber noch eine zweite Folge ergab sich aus dieser Besiedelungsart. Die vielen schon bestehenden Ansiedelungen mit ihren bebauten Feldfluren ließen kleinere Abteilungen des Volkes als Wirtschaftseinheiten hervortreten. Nicht das ganze Volk traf die wirtschaftlichen Verfügungen, sondern die Verbindung lockerte sich. In engem persönlichem

¹⁹ Heusler 267, v. Wyß 17, Brunner 119, Schröder 19.

Zusammenhänge stehende Verbände²⁰ ließen sich überall nieder, verwuchsen mit dem Boden und wurden geschlossene Territorialverbände.²¹ Infolge seiner personenrechtlichen Mitgliedschaft erhielt jeder Genosse einen ausgeschiedenen Feldteil, sodaß das Gesellschaftsverhältnis zum zugleich vermögensrechtlichen wurde, aus der Personal- die Realgemeinde entstand. Die rechtliche Grundlage jeder Mark war somit eine sachliche: das abgeschlossene Gebiet, und eine persönliche: die Bewohner. Das einigende Moment war jetzt weniger mehr Schutz und Unterstützung in Gefahren, als gemeinsame Bodenbebauung.

Wichtige Aufschlüsse über die Besiedelung geben uns namentlich die Ortsnamen. In vielen Dorfnamen²² erscheint der Name des Führers z. B. in der Endung „ingen“ (Häggingen), oder in Verbindung mit „hof“ umgebildet zu „ikon“, entstanden aus „inchova“, „inchouen“²³ oder „choven“.²⁴ Diese Orte auf „ingen“ sind nach herrschender Lehre alemannisch und zwar ältester Art (5. und 6. Jahrhundert) und gehen von ganzen Sippen aus,²⁵ während die auf „ikon“ kleinere Ansiedelungen bedeuten. Beide sollen auf die Lenzer, ein Teilvolk der Alemannen zurückgehen, sodaß diese hauptsächlich als Kolonisatoren des Freiamts in Betracht kämen.^{26 27}

²⁰ Was für Verbände siehe unten S. 23 f. ²¹ Hübner S. 107.

²² Nüscheler: Die aargauischen Gotteshäuser Arg. 26 1 ff.

²³ Putinchova 893 (Büttikon), Potinchouen 1045 (Büttikon).

²⁴ Bellichoven 1240 (Bellikon).

²⁵ Vgl. dagegen: Kluge in Vierteljahrsschr. f. Soz. und Wirtschaftsgesch., Bd. 6 73 ff.

²⁶ Lenzburg war der Sitz einer Huntare (des comitatus Lenzburgensis).

²⁷ Arnold: Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. J. Cramer: Die Geschichte der Alemannen. 1899.

Den Namen des Stammvaters enthalten ebenfalls die im Freiamt äußerst zahlreichen Dorfnamen auf „wil“ und deuten somit auf Ansiedelung unter einem Führer z. B. Rotaswile (Rotenschwil), Bozwila 850 (Boswil),²⁸ ebenso die Endung „dorf“ (Sarmarsdorf, Sarmenstorf).

Die häufigen Namen „berg, egg, wang, dorf, au, bühl, halde“ zc. beweisen, daß damals die Alemannen überallhin vordrangen und schon offene Gebiete vorfanden. Andere Bezeichnungen „Rüti, Hard, Loh, Brand“ zc. deuten dagegen darauf hin, daß Teile des Gebietes zuerst urbarisiert werden mußten.²⁹

Sobald es feste Ansiedelungen gab, entstanden die Markgenossenschaften.³⁰ Die dieselbe Mark Benutzenden waren Markgenossen und die Genossenschaft aller Nutzungsberechtigten die Markgenossenschaft. Bei ihrer Ansiedelung nahmen die Verbände nicht das ganze Gebiet in Bewirtschaftung, sondern nur das unmittelbar um ihre Hofstätten herumliegende Land, während Wald, Weide und Gewässer unverteilt und gemeinsamer Nutzung vorbehalten blieben. In jedem Dorfe unterschied man mit Rücksicht auf die Rechtsverhältnisse drei Arten von Grundstücken.

1. Jeder Ansiedlungsfamilie wurde bei der Gründung des Dorfes ein umzäunter Platz für die Erstellung des Hauses mit dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden, Hofraum und Gärten angewiesen und zwar zu Sondereigen, aber belastet zu Gunsten der Genossenschaft. Diese Hofstätten

²⁸ Die Ansicht von Witte und Behaghel, welche die Ortschaften auf „wil“ für spätrömische Ansiedelungen halten, ist, wenigstens für das Freiamt, abzulehnen. Nach v. Wyß wird oft eine Rodung als „wilare“ bezeichnet.

²⁹ Diese ausschließliche Herrschaft deutscher Ortsnamen beweist, wenn nicht den völligen Untergang, so doch die gänzliche Germanisierung der früheren Bevölkerung.

³⁰ Ueber die Bezeichnung „marca“ v. Wyß S. 9.

mit Plätzen und Wegen umschloß der Dorfssetzer, ein künstlicher Zaun.

2. Alles um das Dorf gelegene bebaute, oder zur Bebauung geeignete Land bildete die Feldflur. Seit der steigenden Bedeutung des Ackerbaues, oder doch der Besiedelung des freiamts und der durch die Römer vermittelten Bekanntschaft mit der Wintersaat herrschte die Dreifelderwirtschaft. Die Feldflur stand im Eigentum des ganzen Verbandes und war in drei Zelgen eingeteilt, von denen zwei bepflanzt und von der Saat bis zur Ernte umzäunt waren, während die dritte brach lag und für die Gemeinweide benutzt wurde. Jedem Einzelnen wurden anfangs nach seinem Stande zufolge seines Genossenrechts in allen drei Zelgen in periodischer Verlosung Landstreifen (Gewanne) zur Bebauung und Sondernutzung zugewiesen. Als die Verbände jahrhundertlang in ihren Marken gefessen waren, wurden diese ideellen, quotalen Anteile lokal fixiert, das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht zum festen Eigentum der Bebauer. Einmal verknüpfte der Ackerbau den Boden mit dem Bebauer, und andererseits ist der Einfluß des römischrechtlichen Eigentumsbegriffs unverkennbar.³¹

Privateigentum konnte noch auf anderem Wege entstehen, nämlich infolge des Rodungsrechts der Genossen am Allmendboden. Der Rodende erwarb das durch seiner Hände Arbeit der Wildnis abgerungene und eingezäunte Neuland zu Privateigentum. Das Bestreben, demjenigen den Ertrag des Bodens zu sichern, der durch seine Bebauung ihn hervorgerufen hatte, dürfte im freiamt durch

³¹ Ueber die Entwicklung des Sondereigens an Haus und Hof und nach Aufhören der strengen Feldgemeinschaft auch am Ackerland vgl. Gierke I 53 ff, 62 ff, II 194 ff, Heusler I 263, Brunner I 83, Schröder 55, 214 ff, Huber IV 273 ff, Miaszkowski Grundbesitzverteilung I ff v. Wyß 5 ff.

den Einfluß des römischen Eigentumsbegriffes schon frühe durchgedrungen sein. Immerhin fiel dieses Sondereigen keineswegs mit dem römischen Eigentum zusammen, sondern räumte der individuellen Verfügung des Einzelnen nur einen beschränkten Spielraum ein, indem bis ins späte Mittelalter die Gemeinde die Fruchtfolge, die Zeit und Art der Bestellung, die Ernte u. bestimmte und das Land der Gemeinweide unterworfen war.

3. Das weitaus größte Stück des Gebietes der Markgenossenschaft bildete die Allmende, bestehend aus Wald, Weide, Gewässern und allem einer besonderen Kultur nicht unterworfenen Lande. Die Nutzung derselben stand ganz bei der Gemeinde, wie sie auch äußerlich vom Privateigentum durch Zäune abgegrenzt war. Sie diente jedoch als unentbehrliche Ergänzung des bäuerlichen Sonderbesitzes in erster Linie dem Bedürfnis der Einzelwirtschaften, indem jeder Genosse zu ausgedehntester Nutzung daran berechtigt war.

Jeder Genosse hatte somit Grundbesitz in allen drei Zelgen an den individuell ausgeschiedenen Gütern und dazu das Nutzungsrecht am gemeinen Weideland, das als Zubehörde damit verbunden erschien. Hofstätte, Ackerland und Nutzungsrecht bildeten trotz des Unterschiedes in der Stärke der Befugnisse ein zusammengehöriges Ganzes, die bäuerliche Hufe, vom Umfange der nötig war, um einer familie den Unterhalt zu gewähren und volle Verwendung der Arbeitskraft zu ermöglichen.³² Ihr Umfang war demnach je nach der Bodengestaltung verschieden, betrug im freiamt jedoch meistens etwa 30 Jucharten. Die stete formel dafür ist: haec omnia cum mancipiis, aedificiis, terris, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumque

³² v. Wyß 12 ff, 37 ff, Brunner R. G. I 88 ff.

decursibus etc. Die Worte „terris, agris“ etc. bedeuten nicht, daß ihm das Eigentum daran zugestanden hätte, sondern bloß das Nutzungsrecht, da es nicht auf die juristische Bezeichnung ankam. Der Beweis dafür liegt schon darin, daß die Formel angewandt wird, wo ein Teil dieser Rechte unausübbar ist, da z. B. Gewässer fehlen. In späteren Urkunden erscheint dafür der Ausdruck „wunn und weid“ oder „holz und feld“.

§ 4. Die Mark- und Weidegenossenschaften.

In dem Gebiete, über das sich unsere Untersuchung erstreckt, entstanden zwei große Markgenossenschaften, sog. Hundertschaftsgenossenschaften³³ und daneben, ob von Anfang an in dieser geringen Ausdehnung, ist fraglich, mehrere kleineren Umfanges.

Die Grenze der einen Markgenossenschaft³⁴ läuft vom Zusammenflusse der Aare mit der Reuß nach Süden bis Jusikon bei Bremgarten, wendet sich von da an gegen Osten nach Dietikon an der Limmat und folgt dieser bis zu ihrer Einmündung in die Aare, umfaßt also ein Gebiet von zirka 100 km², in dem heute über 30 größere und kleinere Dörfer liegen. Noch 1456 bildete das ganze Gebiet eine einzige Mark mit gemeinsamem Genuß an „wunn vnd weyd, holz vnd veld“, deren Angelegenheiten jeweilen in dem Vogtgedinge zu Dättwil geordnet wurden. Zwecks besserer Ausübung des Weiderechts wurde das Land im 15. Jahrhundert in Bezirke eingeteilt.

³³ Meitzen: Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen stellt im Zusammenhang mit Ausführungen über die Entstehung der markgenossenschaftlichen Verbände den Satz auf, in der Schweiz seien „nur selten Spuren, daß Wald- oder Weiderechte das Gebiet einer einzelnen Gemeinde überschritten“ Bd. I 476.

³⁴ Arg. I 153.

An diese Mark schloß sich nach Süden eine Hundertschaft von ebensolcher Ausdehnung an, deren Grenzen in der „Richtung des freiamts“ aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts folgendermaßen umschrieben werden:³⁵ Die Grenze geht vom Kirchturm von Züsikon, genannt „wendelstein“, „gon dietikon an den scheffelbach“ (Schäfli= bach), „vnd dz uf gon honrein an die voran (Hohnert bei Urdorf, Dietikon), vnd dz über an den mittel zürichse (Höhe Uetliberg, Thalwil),³⁶ vnd dz uf gon arne an den bach (Arn bei Horgen), vnd an schnewschleiffen (Berghöhe), vnd gon zug an den löwern (Löwern bei Zug), vnd dz hin an die wagenden studen, noch by zoffingen“. Dieser letzte Grenzpunkt namentlich hat zu Kontroversen geführt. Nach v. Wyß³⁷ sind es die Grenzen der Landgrafschaft des Aargaus und die „wagenden studen“ bei Eriswil im bernischen Amtsbezirk Trachselwald zu suchen und „zoffingen“ würde bedeuten die Stadt Zofingen. Welti und Weiffenbach³⁸ dagegen sehen in ihr die Grenzen einer Markgenossenschaft, nehmen einen Verscrib an und lesen Züsikon bei Bremgarten, also den Ausgangspunkt. Diese letztere Ansicht hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich, liegen doch die zwei Punkte Eriswil und Löwern über 50 km von einander entfernt und außerdem Eriswil nicht nahe bei Zofingen, während im übrigen die Grenze der Mark nach Art der meisten Offnungen genau beschrieben ist.

Neben diesen großen Markgenossenschaften entstanden kleinere. Beginnen wir im Norden der freien Aemter, so finden wir die Mark, die die heutigen Gemeinden Wohlen= schwil, Hägglingen, Nesselnbach, Tägerig, Mellingen um= faßte. An sie schloß sich an die Mark Niederwil, Gösli= kon, Fischbach, Wohlen, Büelisacker, Büttikon, Dillmergen,

³⁵ Arg. II 126. ³⁶ v. Wyß, Abh. 193, a. M. Welti Arg. II 138 ff.

³⁷ v. Wyß, Abh. 194. ³⁸ Welti l. c. 138, Weiffenbach Arg. X 66.

die bis 1789 bestand. Eine weitere Markgenossenschaft bildeten bis nach 1630 die Dörfer Hermetschwil, Besenbüren, Bünzen, Waldhäusern und Waltenschwil. Weidgemeinschaft bestand ferner zwischen Dillmergen, Dintikon, Ammerswil, Egliswil und Hilfikon zum Teil bis 1619. Die vier Dörfer Boswil, Althäusern, Besenbüren und Bünzen nutzten das zwischen ihnen liegende Moos als gemeine Weide bis nach 1502.³⁹ Die Marken im südlichen Teile des freiamtes umfassen keine so großen Bezirke. Es sind jeweils bloß zwei bis vier Dörfer mit gemeinsamem Weidgang, z. B. Meyenberg, Sins, Aettenschwil, oder Meyenberg, Aettenschwil, Abtwil, Alikon⁴⁰ und Auw, ebenso Abtwil, Aettenschwil und Jenkrieden. Es sind immer territorial geschlossene Gebiete und umfassen die ganzen Dörfer. Wenn diese auch, wie Dillmergen, Wohlenschwil, Bünzen oder Besenbüren zwei Gebieten angehören, so sind sie nicht etwa geteilt, sondern es handelt sich um gegenseitig eingeräumte Weidrechte.

Es erhebt sich hier die Frage, ob diese zwei räumlichen Formen der Markgenossenschaft, nämlich die mehrere Dörfer und Kirchspiele umfassende Großmark und die kleineren Genossenschaften, die einen oder doch nur wenige Siedlungsverbände umfaßten, schon ursprünglich nebeneinander bestanden, oder ob diese kleineren aus einer ursprünglich großen Markgenossenschaft ausschieden, etwa in der Weise, daß Neuansiedelungen mit kleineren Marken in der Mark eines Urdorfes unter Beibehaltung der Nutzungsrechte entstanden.

An Hand der Offnungen läßt sich das nicht mehr bestimmen. Nur einmal wird ein Dorf als in der Mark eines anderen liegend bezeichnet: „unum mansum situm

³⁹ E. A. IV I e 468. ⁴⁰ Segeffer II 65.

in territorio ville Riferswile, dictum de Lunchuft seu vulgariter in der Huba“ (Nr. 1456 im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. IV). Es könnte sich vielleicht um ein Tochterdorf handeln, angelegt im Gebiete des Mutterdorfes. Es wäre dies das einzige Beispiel, das für die Urdorfstheorie spräche, wonach ein Urdorf eine Mark besetzt hätte und dann Tochterdörfer mit Nutzungsrechten an der gemeinsamen Mark sich abgespalten hätten, so daß eine mehrere Dörfer umfassende Markgenossenschaft entstanden wäre.⁴¹ Gegen die Annahme einer solchen Entwicklung spricht namentlich auch der Umstand, daß sich keine Spur einer Abhängigkeit eines Dorfes von einem anderen findet und daß die Marken zum Teil von einem solchen Umfange sind, daß niemals sie eine einzige Niederlassung auch nur als Interessensphäre hätte innehaben können.⁴² Feststellen läßt sich bloß, daß es größere und kleinere Markverbände gab, deren Berechtigte in einer Anzahl von Niederlassungen wohnten, unabhängig von einer über ihnen stehenden Gewalt und daß je nach Zeit und Ort die eine oder die andere Form vorwiegt. Die Auflösung erfolgte zum Teil erst mit der Ausbildung der politischen Gemeinden.

Das Verhältnis der zwei großen Markgenossenschaften zu den in ihrem Gebiete liegenden, kleineren Nutzungsgemeinden erscheint als sehr schwankend. Der große Verband bestand nicht nur aus den von ihm umschlossenen kleineren Genossenschaften als Verbandsmitgliedern, sondern aus allen Genossen dieser Gemeinden; denn diese verloren

⁴¹ Maurer, Markverfassung 6 ff, Dorfverfassung I 22 ff, Waitz I 130, II 397, Gierke I 82 ff, P. R. I 581.

⁴² Die bei der extensiven Bewirtschaftung immer unrationeller werdende Bodenbebauung führte eher zu Neugründungen als zur Ausdehnung der Dörfer.

durch den Zusammenschluß zu engeren Verbänden nicht etwa ihre unmittelbare Mitgliedschaft am weiteren Ver-
bande.⁴³ Jeder war aus einem und demselben Mitglied-
schaftsrecht Glied beider Verbände und trat auch durch den
Einzug in eine Gemeinde in beide zusammen ein. Das
Verhältnis war also (wenn man hier einen Vergleich ziehen
darf) wie heute zwischen Kanton und Gemeinde. Der
Kanton ist selbständig, nicht bloß eine Zusammenfassung
der Gemeindegebiete. Daher waren die Angelegenheiten
beider Verbände fest miteinander verschmolzen. Es bestand
gar kein Bedürfnis, die Kompetenzen beider Verbände prin-
zipiell von einander abzugrenzen. Die wirtschaftliche Ver-
waltung und die Besorgung der Polizeiaufgaben gingen
unmerklich auf die Dörfer über, die Großmark teilte sich in
Weidebezirke, und dadurch bereitete sich die Auflösung vor.

§ 5. Die Markgenossenschaft und andere Siedelungs- und Verfassungsverbände.

Mit der Frage, ob die Großmark oder die Dorfmark
das Ursprüngliche war, oder ob beide Marken von Anfang
an neben einander bestanden,⁴⁴ hängen die siedelungs-
geschichtlichen Fragen nach der Art und die Frage nach
dem rein wirtschaftlichen oder zugleich politischen Charakter
des sich niederlassenden Verbandes enge zusammen.

War die Markgenossenschaft eine sich niederlassende
Sippschaft, ein Geschlecht,⁴⁵ umfaßte sie wohl auch mehrere
Sippschaften, oder bildete eine „kleinere Hundertschaft“,⁴⁶
oder war es stets eine Hundertschaft,⁴⁷ oder endlich ein

⁴³ Urg. I S. 152, II S. 126.

⁴⁴ Gierke I 60 Anm. 16; P. R. 577 und 581 Anm. 18. Brunner I 86.

⁴⁵ Gierke I 60, Brunner I 84. ⁴⁶ Gierke I 61.

⁴⁷ Lamprecht I 255, Ernst Mayer: deutsche u. franz. Verf.-Gesch.

durch verwandtschaftliche Bande verbundener Wanderhaufen, der je nach seiner Größe eine oder mehrere Markgenossenschaften mit einer oder mehreren Dorfschaften umfaßte, also auch kleiner als eine Sippschaft sein konnte?⁴⁸

Wir können auf diese Frage nicht eintreten; die Quellen geben keinen genügenden Aufschluß, um sie mit einiger Sicherheit beantworten zu können.

Was die letzte der drei eingangs aufgeworfenen Fragen anbetrifft, nämlich die nach dem rein wirtschaftlichen oder zugleich politischen Charakter der Markgenossenschaft, so hängt sie aufs engste zusammen mit der politischen Organisation jener Zeit, namentlich mit der Bedeutung der Hundertschaft. Bildete die Markgenossenschaft einen Teil der germanischen Staatsorganisation, in organischer Verbindung mit dem Hundertschaftsverband, welcher Heereswahl-Gerichts- und Opferversammlung war? Heusler, Schwerin⁴⁹ und Hübner bezeichnen sie als reine privatrechtliche Wirtschaftsgenossenschaft, zusammenfallend mit Ortschaften oder größeren Verbänden, z. B. Hundertschaften, aber immer organisch unabhängig und ohne jede politische Bedeutung. In Anm. 7 Institut. I 266 erklärt Heusler, alle nicht wirtschaftliche Betätigung der Markgenossenschaften, also namentlich die gerichtliche, sei später und zwar zum Hauptteil aus den Hofgerichten entstanden. „Alles, was das Markrecht und die Rechtsverhältnisse an und in einer Markgemeinde betrifft, gehört dem Privatrechte an.“ Brunner⁵⁰ und Waitz⁵¹ bezeichnen sie als von allen politischen Verbänden unabhängige Verbände. Nach Schröder fielen Hundertschaft und Markgenossenschaft nicht grundsätzlich zusammen.⁵² Gierke dagegen erklärt die Mark-

⁴⁸ Schwerin R.-Gesch. 20, Hundertschaft 50 f, 90 f.

⁴⁹ R.-Gesch. 20, Hübner S. 108. ⁵⁰ R.-Gesch. I 163, II 148.

⁵¹ Verf.-Gesch. I 138, 235, II 1392, II 2137. ⁵² R. G. 56, 123.

genossenschaft als des Volkes „unterste Abteilung für Gerichts- und Heerwesen“,⁵³ und daß in der späteren Zeit „wirtschaftliche und politische Gemeinden äußerlich und innerlich identisch waren“. ⁵⁴ Die Markgenossenschaft erfüllte „den doppelten Beruf eines örtlichen Gemeinwesens und einer ländlichen Wirtschaftsgenossenschaft“. ⁵⁵

Auch diese Frage kann an Hand der erhaltenen Rechtsquellen nicht mit positiver Sicherheit entschieden werden. Für die Annahme eines rein wirtschaftlichen Verbandes scheint entscheidend der Umstand zu sprechen, daß die Markgenossenschaft auch unfreie Elemente umfaßte, während dies bei der Hundertschaft nicht der Fall war und oft Genossen verschiedener Stände in dasselbe Märkerding dingpflichtig waren. Soviel aus den Quellen zu ersehen ist, beschlug die staatliche Tätigkeit bis in späte Zeit nur das Wehr- und Gerichtswesen,⁵⁶ nicht aber die Wirtschaftsordnung, sodaß diese Wirtschaftsgemeinde außerhalb des staatlichen Organismus stand. Ihre Verfassung ging aus ihrer Autonomie hervor kraft Korporationsrechts, ihr Gericht war Korporationsgericht, nicht öffentliches Gericht.⁵⁶

Die Verschiedenheit der örtlichen Ausdehnung der Marken brachte es mit sich, daß Mark- und Kirchverband nicht regelmäßig zusammenfallen konnten. Die Kirchgemeinde war ein Ausfluß der kirchlichen Organisation, eine ökonomische Gesellschaft zur Tragung der Lasten des Kirchenwesens und beruhte ausschließlich auf dem Wohnsitze innerhalb des Kirchspieles, die Markgemeinde war eine soziale Bildung zwecks Bewirtschaftung einer Mark. Es gab zwar auch Kirchspielallmenden, aber im allgemeinen decken sich ihre Grenzen nicht. Auf jeden Fall trifft es nicht zu für die

⁵³ Gierke I 71. ⁵⁴ Gierke I 609. ⁵⁵ Gierke P. R. I 577.

⁵⁶ Siehe unten S. 49.

zwei großen Hundertschaftsmarken, aber auch im südlichen Freiamt, wo es sich nur noch um die Einheit von Markgenossenschaft und Pfarrei handelt, fallen beide meist auseinander.⁵⁷ Dieses Auseinanderfallen erklärt sich dadurch, daß schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts die große Mehrzahl der niederen Kirchen Eigenkirchen waren, mit Ausnahme der freien Pfarreien an Grundherrschaften, d. h. an zufällige Herrschaftsgebiete, und nicht an politische Bezirke, z. B. Hundertschaften angelehnt.

für die Verwaltungsbezirke (Aemter) des Habsburger Urbars und die daraus nach 1415 entstandenen eidgenössischen Aemter läßt sich gar kein Zusammenhang mit den Markgenossenschaften nachweisen, sondern sie durchschneiden einander ganz willkürlich.

§ 6. Die Auflösung der Hundertschaftsmarken.

Wenn auch die Verbände, welche die Dörfer gründeten, die zwischen ihren Niederlassungen liegenden Gebiete gemeinsam nutzten, so fiel doch aus wirtschaftlichen Gründen das um die Niederlassungen herum liegende Land als nächster Wirtschaftskreis in Betracht, und dieser Umstand führte zu fast ausschließlicher Benutzung durch die Bewohner des betreffenden Dorfes. Die Teilung der Marken in Weidebezirke und den Uebergang in das Eigentum der Dörfer zeigt sehr klar die Öffnung von Tätwil.⁵⁸ Der Wald war damals zwar geteilt und die Nutzung durch andere Gemeinden verboten. Die Buße vom Werte einer Art, die auf die Uebertretung gesetzt war, war aber so

⁵⁷ v. Wyß 16, 43. In die Parochie Muri gehörten zuerst 3, dann 12 Ansiedelungen (Acta Mur. 16 u. 59).

⁵⁸ Arg. I 154 ff.

gering, daß sie nur den Charakter einer Eigentumsanerkennung hatte.⁵⁹

Das Dorf bildete somit innerhalb der großen Mark eine eigene Mark, bezog aus dieser den Hauptbedarf an Allmendprodukten und nutzte daneben, da es nicht aus dem weiteren Verbande austrat, die Großmark, der auch darüber die Aufsicht verblieb.⁶⁰ Mit dem raschen Wachstum der Bevölkerung, welches eine intensivere Nutzung der Allmende zur Folge hatte, den immer häufigeren Rodungen, Einschlägen, der Erbauung von Häusern nahe der Grenzen der Dorfmark und nicht zuletzt der Ausbreitung und Erstarkung der Grundherrschaften, die sich langsam über die ganze, von ihrem Dorfe benutzte Mark zu erstrecken suchten, entstand ein Verhältnis, das seiner Klärung entgegenstrebte. Es wurden nie alle Ortschaften einer Mark einer und derselben Hoheit unterworfen, sondern infolge des Streubesitzes zu getrennten Herrschaftshöfen genössig und lösten dadurch ihre Gemeinschaft. Mit dem Abschluß der feudalisierung ist oft auch die Großmark aufgelöst. Trotz dieser Ausscheidung dieser Gebiete fand aber, wie gezeigt wurde, die gemeinsame Nutzung der Weiden durch benachbarte Ortschaften nicht plötzlich ihr Ende, vielmehr wurden diese Gebiete noch bis ins späte Mittelalter hinein gemeinsam benutzt, da kein Interesse die endgültige Scheidung forderte. Die Gemeinden Hermetschwil, Bünzen, Besenbüren, Waldhäusern und Waltenschwil nutzten gemeinsam bis ins 17. Jahrhundert, Meyenberg, Auw, Reußegg bis 1760, Dillmergen, Wohlen, Büelisacker, Niederwil und Göslikon sogar bis 1798. Die definitive Ausscheidung zwischen Wohlen, Nügenwil und Bülikon fand erst am 17. VIII. 1816 statt.

⁵⁹ I. c. 157, 22. ⁶⁰ Arg. I 152.

Um die Grenzgebiete entstanden oft heftige, sich Jahrhundertlang hinziehende Streitigkeiten. Lagen doch Tägerig, Mellingen, Büblikon, Nesselnbach und Hägglingen von 1526—1814, dem Jahre des Loskaufes der Nutzungsrechte von Tägerig durch Mellingen in heftigem Streite miteinander.⁶¹ Die Streithändel fanden ihre Erledigung dadurch, daß das Eigentum einer Gemeinde zugesprochen wurde, belastet mit dem Auftriebsrecht der anderen, oder dann benutzten die Gemeinden das Land weiter in bestimmtem fixiertem Maße. Auw, Alikon, Abtwil, Aettenschwil einigten sich 1721 dahin, daß Meyenberg die „Kalchtaren“ zur Hälfte überlassen wurden, während die andere Hälfte derselben und fünf Jucharten „Galgenrain“, unter Vorbehalt des Weiderechts der anderen Gemeinden, gegen 375 Gulden an Auw fiel.⁶² Fischbach und Göslikon erhielten 1636 von Wohlen je 60 Gl. ausbezahlt,⁶³ Abtwil, Aettenschwil und Alikon entrichteten an Meyenberg je 320 Mgl. Die letzten Reste gemeinsamen Weidanges beseitigte erst das aarg. Gesetz über den Weidgang vom 27. VI. 1805.^{64 65}

Seit der Auflösung der Hundertschaften fielen die Markgenossenschaften fast überall mit den heutigen Gemeinden zusammen und die Entwicklung der Ortschaften gestaltete sich recht verschieden. Aus der Manigfaltigkeit der Genossenschaften heben sich drei Typen hervor, ohne daß aber eine scharfe Scheidung bei einer so komplizierten Entwicklung durchführbar wäre. Wir müssen dabei nicht nur die

⁶¹ Urkunden im Gemeindearchiv Tägerig 1526, 1571, 1593, 1594, 1685, 1747, 1775, 1790, 1803, 1808, 1814.

⁶² Gemeindearchiv Alikon. ⁶³ Gemeindearchiv Fischbach.

⁶⁴ So erhielt Büelisacker von Wohlen eine Abfindungssumme von fr. 120.

⁶⁵ Wieso die Gemeinden zur Aufhebung solcher ihnen gegenseitig zustehender Weidrechte berechtigt waren, ohne gegen wohlervorbene Rechte ihrer Genossen zu verstoßen, siehe unten § 13.

Rechte an der gemeinsamen Mark berücksichtigen, sondern alle Beziehungen der in einem Dorfe sitzenden Herren zu den Markgenossen. Ihre Hoheitsrechte sind manigfach gemischt mit Verwaltungs- und Nutzungsrechten. Die Herrschaften greifen in die Mark und ihre Wirtschaftsverhältnisse ein von der Ausübung bloßer Hoheitsrechte bis zu unbeschränktester Verwaltung und Nutzung der Mark. Daraus ergibt sich die Einteilung in freie, grundherrliche und gemischte Gemeinden.

§ 7. Die freien Markgemeinden.

In den freien Ortschaften⁶⁶ bestanden die Besitzungen der die überwiegende Mehrheit der Gemeindebewohner bildenden Gemeinfreien aus den bei der ursprünglichen Landesverteilung unter die Eroberer den Einzelnen zugeschiedenen Landstücken, vergrößert durch Urbarmachung des Bodens. Jeder Genosse hatte an seinem Gute volles, wenn auch zugunsten der anderen stark belastetes Eigentum.

Die Zahl der Gemeinden, die ganz oder zum größten Teil aus freien bestanden und von grundherrlichem Einfluß frei zu bleiben vermochten, war namentlich durch den raschen Aufschwung der habsburgischen Herrschaft ziemlich zusammengeschmolzen. Schweizer⁶⁷ ist jedoch der Ansicht, man dürfe „für die Zeit Albrecht I. eine sehr zahlreiche freie Bevölkerung des Aargaus annehmen“. Nach seiner Karte zum Habsburger Urbar waren freie Gemeinden östlich der Reuß Bergheim, Embrechtikon (verschwundenes Dorf bei Sunnern), und westlich der Reuß Müswangen und Werben (verschwundener Ort bei Uezwil) und dazu wahrscheinlich Tegranc (Tägerig), Nesselisbach, Fischbach, Ung-

⁶⁶ Gierke I 203 ff, v. Wyß 252 ff, habsb. Urbar 15 2 547 ff, 569 ff.

⁶⁷ Schweizer I. c. 15 2 578.

lingfon, Puttifon, Sarmensdorf, Uozwile, Sins, Ettiswile, Appwile, Denschrieden, Mettenwile, Dietwile; wenigstens läßt sich für diese Orte kein Rechtsverhältnis zu den Habsburgern ermitteln. Für die Annahme einer starken freien Bevölkerung scheint auf den ersten Blick schon die Bezeichnung freiamter zu sprechen. Diese läßt sich aber für die südlichen Ämter Meyenberg, Richensee, Dillmergen und Muri erst seit 1500 regelmäßig nachweisen.⁶⁸ Vorher findet sie sich nur ganz vereinzelt (z. B. 1442 und 1446) in Urkunden; bis zu dieser Zeit werden sie in den Abschieden immer „die vogty im Waggental“, „die Ämter im Aargau“ genannt usw.⁶⁹ Jedenfalls haben die Grundherrschaften auch zur Zeit ihrer größten Machtentfaltung die freien Bauerngüter nicht ganz aufgesogen, sondern sich in vielen Dörfern nur schwach auszubilden vermocht oder wurden wieder abgeschüttelt (Merenschwand).⁷⁰ Eigentlich freie Gemeinden mit voller Autonomie und Gerichtsbarkeit gab es nicht, wohl aber direkt unter dem Grafen als dem Träger der allgemeinen Staatsgewalt und Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit. Viele Herrschaften besaßen bloß die hohe Gerichtsbarkeit. Die Bewohner des Dorfes hatten sich die anderen Rechte, namentlich das der freien Verfügung über ihre Güter und die Mark nach Landrecht und volle Selbstverwaltung in den Markangelegenheiten zu wahren vermocht. Wenn sie auch Recht vor dem Vogteigericht nehmen mußten, so beeinträchtigte das ihren Stand nicht, sondern sie blieben rechtsfähige und verkehrsfähige Genossen nach Landrecht. Es war nur ein gerichts- oder schutzherrliches Verhältnis. Die Bauern besaßen ihre Sondergüter zu echtem Eigen, konnten sie „verkaufen vnd ver-

⁶⁸ Abschiede 1502, 1506, 1509, 1526 ff. ⁶⁹ v. Wyß I. c. 216.

⁷⁰ Siehe unten § 18, ebenso Bettwil Arg. III 213:118.

tigen in sin (des Käufers) hand an offner straß" (Arg. II 128 : 9). Ebenso wie ihre Sondergüter hätten sie ihre Allmende verkaufen oder auch unter sich aufteilen können, wenn zu einer solchen Maßnahme eine Veranlassung vorgelegen hätte. Wenn auch einigen Grundherren persönliche Herrschaftsrechte oder als Besitzer einiger mansi Nutzungsbefugnisse zustanden, so übten sie solche nur als Genossen aus.

Die Genossen traten zu regelmäßigen Versammlungen zusammen zur Beschlußfassung über die Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung der Allmende. Berechtig und verpflichtet zum Erscheinen war jeder männliche, volljährige und selbständige Dorfgenosse. Der Kreis der von ihnen besorgten Angelegenheiten beschlug alle sie betreffenden Rechtsverhältnisse: Regelung der Nutzungen, Wahl der Beamten, Annahme neuer Genossen,⁷¹ Nachbarrecht, Gewerbepolizei usw.⁷² Funktionen, die heute durchaus verwaltungsrechtlichen Charakter haben, wie die Besorgung der Wege, Brunnen, Bäche zc. waren wirtschaftliche Funktionen, die sich aus der gemeinsamen Benutzung der Allmende ergaben.

§ 8. Die reinen Hofgemeinden.⁷³

Die Gemeinden, die in keiner Beziehung Herrenrechten unterstellt waren, zeigten uns ein reines Bild der Markrechte. Ihr Gegenbild sind diejenigen Gemeinden, in denen die Markgenossen keine Rechte mehr haben, sei es, weil der Grundherr von Anfang an nur Leibeigere auf seinem Lande ansiedelte, oder daß er nur solchen Güter lieb (wo-

⁷¹ Merenschwander Amtsrecht 3. f. schw. R. n. f. I 450 : 26.

⁷² Arg. II 126 ff.

⁷³ fr. v. Wyß, Die Leibeigenschaft in 3. f. schw. R. 28 S. 1 ff.

mit sie zugleich in die Genossenschaft aufgenommen waren), die sich ihm auch persönlich auftrugen, also in die Leibeigenschaft ergaben. Ein typisches Beispiel für den Satz, daß Lust unfrei mache, bietet eine Stelle in dem Urbar von Hermetschwil:

„Wan frembde Mann, oder Weib, die Harkommen seindt, Jahr und Tag hier Säßhafft, vndt Hausheblich gsein seindt, vndt bleiben Vnangesprochen, die sollen dannet- hin dem Gottshuß dienen als die Seinen“.⁷⁴

Gemeinden, die nur aus Leibeigenen bestanden, waren Muri, Birri, Althäusern, die von den Habsburgern planmäßig angelegt worden waren.⁷⁵ ferner werden im habsburgischen Urbar ausdrücklich als Eigen bezeichnet die Städte Meyenberg, Bremgarten und Mellingen.⁷⁶ Aber noch in einigen anderen Gemeinden des Freiamts war die Grundherrschaft zu voller Ausgestaltung gelangt, wenn auch nur ausnahmsweise das ganze Gebiet einer Gemeinde einer und derselben Herrschaft eigentümlich zugehörte und alle Bauern ihre Hörigen waren. Eine große und zusammenhängende Grundherrschaft bildeten bloß die Besitzungen des Klosters Muri,⁷⁷ sonst ist regelmäßig im Freiamt wie anderswo die Grundherrschaft Streubesitz.⁷⁷ Die früheren Eigentümer dieser zerstreuten Güter waren durch Hingabe an geistliche oder weltliche Schutzherrn vogtbar oder grundherrlich geworden.⁷⁸ Anfangs legten sie sich nur einen Grundzins zugunsten des Herrn auf, ohne ihr Grundstück völlig zu übertragen, oder sie liehen Güter von ihm und traten bloß für den Verkehr über das Gut unter Hof-

⁷⁴ Urbar S. 24, ebenso Muri Arg. IV 295. ⁷⁵ Acta Mur. 72 ff

⁷⁶ Urbar I 146, 150. ⁷⁷ Siehe unten S. 47.

⁷⁸ Ueber Selbstergebung und Auftragung Acta Mur. 70 ff, Urbar Baden Arg. 5 202:88, Waiz I 266, IV 333, Gierke I 90 ff, Heusler I 28, 282 ff, Brunner I 299, II 270 ff.

recht, blieben aber persönlich frei.⁷⁹ Durch sukzessive Ausdehnung seiner Rechte infolge überragenden Güterbesitzes in der Mark über seine ehemaligen Mitgenossen drückte der Grundherr sie zu Unfreien herab. Mit der Zunahme des Grundbesitzes an Hofstätten und Ackerland wuchs auch das Recht des Grundherrn an der Allmende, sodaß er vor den einzelnen Bauern, die nur eine kleine Hube besaßen, ein großes wirtschaftliches Uebergewicht erlangte. Niemand vermochte ihn daran zu hindern über Nutzung und Eigentum an der Mark zu verfügen, zuletzt auch ohne die Zustimmung der Kleinbauern. Gelang es dem Grundherrn auch Gerichtsherr zu werden, so war das Schicksal der kleinen Bauern besiegelt.

Dieser Vorgang des Aufschwingens mächtiger Mitmärker zu Grundherren fand oft schon so früh statt, daß in der Zeit der Offnungen die Genossenschaft als alte Hofgenossenschaft erscheint und von den eigentlichen Hofmarkgenossenschaften, bestehend aus ursprünglichen Leibeigenen nicht unterschieden werden kann. Die Teilungsart der Markbefugnisse zwischen Herren und Märkern ist bei beiden ganz ähnlich geworden. Die Feststellung dieser Entwicklung im Einzelnen fällt aber nicht in den Rahmen unserer Untersuchungen.

Das Herabsinken der freien in Hörigkeit als soziale Massenerscheinung⁸⁰ ist schon bestritten worden. Für das Freiamt ist sie für einige Gemeinden einwandfrei nachgewiesen. Als Beleg für zahlreiche Auftragungen Einzelner und für den völligen Untergang des Standes der freien in den Dörfern Muri und Wohlen dienen die Acta Mur.⁸¹

⁷⁹ Acta Mur. 70, 75.

⁸⁰ Vrgl. auch die Capitularien Karls d. Gr. in Heusler: Deutsche Verf. gesch. 82 ff.

⁸¹ Acta Mur. 16, 33, 61, 68.

Nach ihnen saßen noch im 10. und 11. Jahrh. einfache „rustici“ neben „liberi divitesque homines“ in Muri, oder neben dem „prepotens vir Guntram“ in Wohlen. Ein großer Teil dieser freien suchte den Schirm des mächtigen Guntram, des Ahnherrn der Habsburger, tradierte ihm in der üblichen Art ihr Gut und empfing es gegen Zins zu „erbe“ zurück. Diese Zinsleute vertrieb jedoch Guntram in Muri und siedelte an ihrer Stelle „servi et ancillae“ an, die von Wohlen drückte er in volle grund- und leibherrliche Gewalt herab.

In diesen Gemeinden ließ der Herr das Land, das völlig ihm gehörte,⁸² von Leibeigenen bebauen⁸³ (das sog. Salland)⁸⁴ oder verlieh es zur Bebauung.⁸⁵ Er besaß das unbeschränkte Eigentum am Gebiet und konnte es mit samt den Häusern und Gütern, den Wäldern und Weiden verschenken und verkaufen.⁸⁶ Die Bewohner dieser Höfe und Dörfer hatten weder an den Gütern, noch am ungeteilten Lande ein Recht, sondern nur präkäre Nutzungen und wurden beim fehlen eigener Erben vom Herrn beerbt.⁸⁷ Waren dagegen eigene Erben vorhanden, dann beschränkte sich das Erbrecht auf Erhebung von Fall und Ehrschatz. Der Herr duldete die Leute so lange auf seinen Gütern, als es ihm beliebte.⁸⁸ In der soeben erwähnten Öffnung von Muri wird noch 1413 bei sonst völlig durch-

⁸² Acta 73, 299 und Arg. II 7.

⁸³ In den Acta werden sie „servi“ genannt. 33.

⁸⁴ Arg. II 25 ff. Acta 61.

⁸⁵ „mansus vestitus“ Acta 61, Arg. II 25 ff.

⁸⁶ lex Alamann. Tit. 86 f. Urkundenbuch Zürich 4, Weissenbach Regesten Arg. VIII und die Schenkung der Habsburger an das Kloster Muri. Arg. II 7.

⁸⁷ Muri Arg. IV 294, Hermetschwil IV 241. Dottikon Arg. 9 41. Öffnung Wohlen 1570. Lunkhofen Arg. II 134: 15.

⁸⁸ Heusler I 28, II 184.

geführter Erbllichkeit der Hofgüter eine dreimalige Besichtigung der Hufen im Jahre und Absezung der Huber bei schlechter Bewirtschaftung erwähnt.⁸⁹ Wurde ein Gut drei Jahre lang nicht verzinst oder „ohne vorwüssen vnd verwilligung eines Herrn Abbtis“ verkauft, so war es wieder „ledig dem gotzhus“.⁹⁰ Wen der Herr in die Genossenschaft aufnahm, den ließ er auch an der Nutzung in Wald und feld, die ihm als echtem Eigentümer allein zustanden, teilnehmen, da ohne diese Nutzung der Hausbesitzer nicht bestehen konnte, ein landwirtschaftlicher Betrieb undenkbar war. Vertrieb er den Bewohner jetzt wieder von Haus und Hof, dann fielen damit natürlich auch die Nutzungen an feld und Wald wieder dahin. Haus und Hof wurden dem neu eingesetzten Bewohner überwiesen und damit auch die Nutzung an der Allmende. Da somit immer nur die Bewohner dieser bestimmten Häuser nutzungsberechtigt waren, entstand die Vorstellung, die Mitgliedschaft beruhe auf Grundbesitz im Hofe und die Nutzungen der Allmende seien abhängig vom Besitze eines dieser grundherrlichen Häuser. Hier finden wir die ersten Anfänge für die späteren Gerechtigkeithäuser. Es spielten später allerdings noch andere Momente mit.

Nach außen, d. h. nach Landrecht war der Grundherr alleiniger Eigentümer alles Grund und Bodens und hatte auch das alleinige Verfügungsrecht über die Mark.⁹¹ Im Innenverhältnis setzte dagegen eine langsame Wandelung ein. Das Herkommen bei längerer Benutzung durch dieselbe familie und der Einfluß der freien Gemeinden brachten

⁸⁹ Öffnung von Muri 1413 in Arg. IV 295. Ebenso: Hermet-
schwil Urbar 241. Dottikon Arg. 9 41. Öffng. frohnhof Wohlen 1570.

⁹⁰ Bereinigung des Stifts St. Leodegar Luzern. Dottikon Arg. 940 ff.
Wohlen 1570.

⁹¹ Vergl. 3. B. v. Wyß S. 12.

eine langsame Aenderung und Besserstellung. Der präferirte Besiz wurde zum Erbe, dessen der Genosse nicht mehr entsetzt werden durfte, solange er seinen Pflichten nachkam. Aber auch bei Zinsversäumnis hatte der Herr nicht mehr das frühere strenge Recht, das Gut einziehen zu dürfen. Es war dahin abgeschwächt, daß der Herr sich aus dem Gute für seine Zinsforderung befriedigte, es aber dann dem Zinspflichtigen wieder um den gewöhnlichen Erbschatz übergab:

„Wa das gozhus zins het, den sond des gozhus boten vorderen vf die zil als sy gevallend; were aber daz sy inen nit werden möchten vnz daz zwen zins den dritten berüertend, so soll daz gozhus das guot in sin handen ziechen vnz daz im sin notturst widerfert; kunnt denne wib ald man, dz dz guot ist, vnd vordret es, dem soll man es wider lan.“⁹²

Die Befugnisse der Genossen entwickelten sich langsam zu festen Rechten und traten einer ungerechtfertigten Entsetzung gegenüber. Der Herr hatte jetzt nur noch Eigentum nach Landrecht, im Innern dagegen nach Hofrecht nurmehr ein Herrschaftsrecht.⁹³ Da mit ausgebildeter Hofverfassung die leib- und grundhörigen Leute der Willkür des Herrn entzogen, also nicht mehr als Sache betrachtet wurden, verwandelte sich das sachenrechtliche Verhältnis in ein persönliches, und das Herrschaftsrecht war nur noch insoweit dinglich, als es sich auf die Güter bezog. Dieser Uebergang erfolgte in einer Jahrhunderte dauernden Entwicklung und kann im Einzelnen nicht festgestellt werden.

⁹² Öffnung Muri 1413 Arg. IV 293. Hermetschwil vor 1415 Arg. IV 241. Bünzen IV 332, vergl. Arg. 9 41: Öffnung Dottikon 1351. Wohlen 1570.

⁹³ Heusler I 28, 35, 131, 284, Anm. 3, 288; dazu Gierke P. R. II 368. Gierke I 162 ff, II 156 ff.

Weil mit Einwilligung der Herrschaft auch der Hofhörige über sein Gut verfügen konnte, erschien er ebenfalls als Eigentümer, nicht nach Landrecht zwar, aber nach Hofrecht. Daher sprach man von zweierlei Eigentum, von Obereigentum nach Landrecht, genannt „eigen“ und von Nutzungseigentum nach Hofrecht, genannt „erbe“.⁹⁴ Trotz seiner oft weitreichenden Machtbefugnisse hatte aber der Genosse nur ein eigentumsähnliches, in seinem Inhalt begrenztes Recht.⁹⁵ Das Hofrecht wurde vom Hofherrn und den Märkern gemeinsam aufgestellt, also war auch der Herr daran gebunden und konnte die hofrechtlichen Rechte nicht mehr einseitig aufheben, sodaß jetzt Herr und Gemeinde als verfügungsberechtigt erscheinen. Mit dieser Entwicklung der Rechte der Genossen an den Sondergütern parallel ging die Befestigung und Ausdehnung der Nutzungsbefugnisse an der Allmende, ohne daß sich aber hier das Eigentum des Herrn so rasch verflüchtigt hätte wie an den Sondergütern, da diese von den Genossen direkt und ausschließlich benutzt wurden und der Grundherr keine unmittelbare Einwirkung darauf ausübte, sodaß sein Eigentum in Vergessenheit geriet oder zu einem bloßen Recht auf Dienste und Abgaben verkümmerte. In Wald und Weide dagegen ließ die ständige Mitbenutzung der Ertragnisse durch den Grundherrn eine solche Entwicklung nicht so schnell zu. Aber auch hier leitete der Markgenosse seine Rechte, zu denen sich seine Nutzungsbefugnisse verdichtet hatten, nicht von direkter Verleihung durch den Herrn, sondern von der Festsetzung durch die Genossenschaft ab.⁹⁶ Daher kauften in Merenschwand und im Rohrdorfer Amt (siehe unten § 18 und Arg. I 159) nicht die einzelnen

⁹⁴ Arg. IV 240, 241, 294, Huber Privatrecht IV 693.

⁹⁵ Arg. 9 S. 5:11. ⁹⁶ Arg. II 111:14.

Genossen ihre Nutzungsrechte an der Mark von der Herrschaft los, sondern die ganze Gemeinde kaufte die ganze Mark. Die anderen Gemeinden streiften mit wachsender Selbständigkeit die Rechte des Grundherrn ab, sodaß diese zu einem inhaltlosen Begriff sich verflüchtigten, bis sie 1798 ganz dahin fielen.

Die enge Verknüpfung der Sondergüter, die Dreifelderwirtschaft mit ihrer starken gegenseitigen Abhängigkeit der Bewirtschaftung erforderte schon früh gemeinsame Beschlußfassung, wenn nicht der Herr von Anfang an diese hatte bestehen lassen, da kein Interesse ihre Aufhebung erforderte. Entweder nahm er an den Versammlungen ebenfalls teil, oder dann ließ er sich wie der Abt von Muri, dem unterhalb der Vogteigerichtsbarkeit diese Gerichte verblieben waren, durch seine Wirtschaftsbeamten vertreten.⁹⁷ In diesen Hofgerichten handelte es sich nicht um die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und die Bestrafung von Verbrechen, sondern um die Erledigung aller Angelegenheiten der Mark und um die nichtstreitige Gerichtsbarkeit. An gerichtliche Tätigkeit ist hier nicht zu denken; diese war den Dorfgerichten vorbehalten.⁹⁸ Dingpflichtig waren alle Hofhörigen oder vom Grundherrn mit Gütern Belehnten. Nach Heusler ist das Hofrecht ein Sonderrecht gewisser Verhältnisse, „es ist nicht das Recht der Hofhörigen, sondern das Recht für den Verkehr in hofrechtlichen Verhältnissen“. Er muß aber selbst zugeben, daß „weitaus in den meisten Fällen, ja regelmäßig der Hofhörige in Beziehung auf sein Hofgut nur hofrechtlichem Verkehr unterliegt und unterhalb desselben keinen Anlaß zu rechtlichem Handeln hat, weil er des Landrechts nicht teilhaftig ist.“⁹⁹ Das Hofgericht war somit nicht *forum speciale* sondern *forum generale*.

⁹⁷ Arg. 9 20 Berikon 1348. ⁹⁸ Arg. 9 20 Berikon 1348.

⁹⁹ Heusler l. c. S. 27, 30, 31, 32, 34, 35, 36.

Hier konnten die Dingpflichtigen allein Recht nehmen und belangt werden, „des gotzhuses eigen vnd des manns erb gewinnen und verlieren, versetzen vnd verkoufen“ und nur mit „Vorwüssen vnd verwilligung eines abtes oder seiner anwalten“.¹⁰⁰ Diese Gerichte sind von den unter Vorsitz des Vogtes tagenden Dorf- oder Niedergerichten scharf zu scheiden.¹⁰¹ Die Niedergerichtsherren anerkannten diese grundherrliche Gerichtsbarkeit¹⁰² und fungierten oft als Appellationsinstanz.¹⁰³

Als die Nutzungen der Genossen sich zu Rechten verdichteten, stieg auch die Kompetenz dieser Versammlung. Sie betraf zuerst nur die Aufstellung von Verordnungen über die Art der Bewirtschaftung der Zelgen und die Nutzung der Allmende, die Anlegung von Wegen usw. Jetzt kam dazu die Wahl untergeordneter Marktbeamter im Verein mit dem Herrn¹⁰⁴ und zuletzt selbständig unter bloß noch formeller Bestätigung des Herrn.¹⁰⁵ Die Aufnahme neuer Genossen bewies, daß die Genossen anfangen über die Allmende selbst zu verfügen. In Hermetschwil war die Herrschaft bei Neuaufnahmen an die Zustimmung der Versammlung gebunden.¹⁰⁶

Mit der Ausführung der Beschlüsse war meist der Meier betraut, der Bewirtschafter des Herrenhofes und oberste Beamte des Grundherrn. Dem Stande nach war er gleich den anderen Dorfgenossen. Sein Amt blieb regelmäßig Amt und wurde nicht erbliches, eigenes Recht des Inhabers und verdinglicht. Neben ihm und statt seiner

¹⁰⁰ Arg. IV 240 Hermetschwil, Bünzen IV 331 f, Dottikon Arg. 9 40.

¹⁰¹ Arg. IV Boswil 318, 320, Bünzen 338. Dottikon 9 40.

¹⁰² Urbar der Grafschaft Baden Arg. III 222.

¹⁰³ Arg. IV Boswil 320/21/22, Bünzen IV 332. Wohlen 1570.

¹⁰⁴ Arg. IV Dietikon 248, Boswil 316.

¹⁰⁵ Arg. IV Bünzen 338. Arg. 9, Berikon 23, 25.

¹⁰⁶ Arg. IV Hermetschwil 242.

wird oft ein Keller erwähnt, der hauptsächlich mit dem Bezuge der Einkünfte, Zinse, Fälle, Ehrschätze betraut ist, Fertigungsbeamter ist, auch wohl niedere Gemeindebeamte ernennt, ja tving und bann haben kann.¹⁰⁷

§ 9. Die gemischten Markgenossenschaften.

Alle Markgenossenschaften, die wir nicht unter den zwei vorhergehenden Rubriken aufführten, fassen wir zusammen unter der Bezeichnung gemischte Gemeinden. Es sind dies solche, in denen freie und Fronhöfe mit zugehörigen Bauerngütern, Hörigen und Leibeigenen einer oder mehrerer Herrschaften vorkommen. Sie können ursprünglich freie oder grundherrliche Gemeinden oder von Anfang an aus beiden Bestandteilen gemischt gewesen sein. Aus den Offnungen läßt sich nicht beurteilen, ob eine Markgenossenschaft sich mit Erfolg von grundherrschaftlichem Einfluß loszulösen versucht, oder ob sie überhaupt nie ganz unter eine solche geraten war und die Aufzeichnung nur etwaigen Ausdehnungsbestrebungen entgegentreten will. In diesen Gemeinden müssen wir die Gesamtheit der Beziehungen der Herren in der Mark unter sich und zu den Märkern berücksichtigen. Meist gehen allerlei Herrenrechte, die sich gründen auf Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft und daraus entspringenden Hoheits-, Verwaltungs- und Nutzungsbefugnissen durcheinander. Diese Herrschaftsbeziehungen sollen nur soweit klargelegt werden, als sie für die Markverhältnisse in Betracht kommen.

1. Die Leibherrschaft.

Die Leibherrschaft ist ein rein privatrechtliches Abhängigkeitsverhältnis eines Verpflichteten von einem Berechtigten.

¹⁰⁷ Arg. IV Boswil 318, 319, 316/17. Arg. II 132 ff.

Sie hängt an und für sich mit der Grund- und Gerichtsherrschaft nicht zusammen und ist nicht etwa in diesen enthalten. Eine Genossenschaft von Leihhörigen kann natürlich keine Rechte an der Mark haben, da sie selbst im Verhältnis zum Herrn keinerlei Rechte besitzt.¹⁰⁸

Durch eine bloße Belehnung wurde eine leibherrliche Abhängigkeit nicht begründet. Oft bedeutet Eigenschaft nicht, daß die Leute leibeigen gewesen wären, da der mittelalterliche Eigentumsbegriff nicht ganz dem heutigen entspricht, vielmehr auch Rechte umfaßt, die für uns Herrschaftsrechte sind.

Durch einen „Fahlbrief“ vom Jahre 1667 wurde „den Untergebenen derjenigen Dörfferen in freyen Aemtern, welche Vermög Urbary mit Leibeigenschaft verbunden sint“ gewährt, daß der „biß anhin Bezogene fahl mit einem Jährlich fahlzins soll abgerichtet und bezahlt werden“.¹⁰⁹ für jedes Dorf wurde eine Hauptzinssumme ermittelt und so der fall abgelöst.¹¹⁰

2. Die Grundherrschaft.

Rechtlicher und wirtschaftlicher Zentralpunkt jeder Herrschaft bildete der Herrenhof, der Sitz des Grundherrn oder eines Wirtschaftsbeamten. Solche Zwing-, Fron-, Meier-, Kelnhöfe sind nachweisbar in Muri, Bünzen, Wohlen, Allikon, Buttwil, Geltwil, Boswil, Niederwil, Lunkhofen usw.

Betrachten wir zuerst die Verhältnisse jeder Grundherrschaft, um dann die ganze Gemeinde einer Betrachtung zu unterziehen.

Ausgangspunkt ist: Der Grundherr ist nicht Grundherr im strengen Sinne des Wortes. Er hat nicht das

¹⁰⁸ Oben S. 34. ¹⁰⁹ Archiv Dillmergen.

¹¹⁰ Vergl. auch Arg. III 227 ff.

Privateigentum an der Allmende, sondern von Anfang an nur ein Hoheitsrecht. Es gibt wenig persönlich und dinglich abhängige Hintersassen; meist zog das grundherrliche Verhältnis, das ein Herr mit Personen einging, die von ihm Güter liehen, keineswegs persönliche Abhängigkeit des Lehenmannes nach sich. Freie, die ihm ihr Gut auftrugen und sich zu seinen Gunsten einen Grundzins auferlegten, blieben frei und behielten das freie Verfügungsrecht über ihre Güter:

„Faciant de agris et pratis quocuncunque velit, vendet et det, cuicunque placet.“¹¹¹

Diese erweiterte Form der alten Grundherrschaft besteht neben der eigentlichen Grundherrschaft, bedeutet nicht Eigenschaft, sondern Herrschaft (Munt.). Diesen Satz vermögen auch Formeln nicht umzustossen, die scheinbar ganz unzweideutig einem Herrn das Eigentum über die ganze Mark zusprechen. So verkauft 1409 Hemman von Wolen das Dorf „Tägeri mit Leuten, Güteren, Gerichten, Twing und Ban mit Holz, feld usw.“ an Johann Segesser IV. Dieser Käufer war nicht Eigentümer des Dorfes, trotzdem er sich „her vnd meister über das holz“ nannte, das Dorf „innehatte“, sondern das Eigentum stand bei der Gemeinde. Als Segesser 1539 geltend machte, daß „ds dorf Tägerig Segessers Eigentum ist“, „grund vnd boden vnd der wald sin sei“, drang er nicht durch. Wenn er auf einen Hof nach Tägerig ziehe, solle er „souil gerechtigkeit daselbs haben Inn Wun vnd weyd alls ein andrer so zu Täggrig gßassen ist“¹¹² Von größeren Nutzungsberechtigungen auf der Weide, wie Vorschein, früheren Weidgang findet sich keine Spur.¹¹³

¹¹¹ Acta Mur. S. 70. ¹¹² Gemeindearchiv Tägerig.

¹¹³ Beispiele für solche bei Gierke II 324. Wenn beide, Grundherr und Märker, verfügen, so geschieht es nicht etwa zu gesamter

Von dieser Art sind die meisten Grundherrschaften im Freiamt und zwar ist dieser Typus sehr zahlreich. Nach Arnold¹¹⁴ wären fast alle Dörfer, die einen Personen- oder einen Geschlechtsnamen enthalten und die im Freiamt sozusagen die Regel bilden,¹¹⁵ auf grundherrliche Anlagen zurückzuführen. Rodungskolonisationen lassen sich aber mit Sicherheit nur für die Habsburger und das Kloster Muri in Aaristau, Althäusern und Birri nachweisen.¹¹⁶ Gegen eine allgemeine Zurückführung aller Dörfer mit Personalnamen auf grundherrliche Gründung spricht entscheidend der Umstand, daß mit Ausnahme des habsburgischen Besitzes, der später an das Kloster Muri überging, keine großen geschlossenen Grundherrschaften vorkommen, sondern jede seit der ersten Zeit, da die Quellen zu fließen beginnen, aus zahlreichen, in den verschiedenen Ortschaften zerstreuten mansi bestand, die auf Grund mannigfacher Erwerbsart in ihren Besitz gelangt waren. Neben den Habsburgern besaß das Kloster Muri nach Kochholz in 239 Ortschaften von den Alpen bis zum Schwarzwald Höfe und Grundstücke.¹¹⁷ Die Kiburger hatten Besitzungen in Hilfikon, Büttikon, Dillmergen, Dintikon, Mägenwil, Büblikon, Egliswil, Mellingen, Bremgarten, Buttwil, Geltwil, Rottenschwil. Als 1264 dieses mächtige Grafenhaus ausstarb, bemächtigte sich Rudolf von Habsburg des ganzen Besitzes. Die Herren von Heidegg besaßen zum Teil Waltenschwil, Bettwil; das Kloster Hermetschwil war begütert in Staffeln, Hermetschwil, Rottenschwil, Stegen, Sarmenstorf usw. Neben

Hand, da auf Seiten des Herrn privatr. Befugnisse mit öffentlichrechtlichen gemischt sind. Arg. 9 S. 52:8.

¹¹⁴ Arnold: Siedelungen und Wanderungen deutscher Stämme 1875 S. 420 f, 450 f.

¹¹⁵ Siehe oben S. 15. ¹¹⁶ Acta Mur. S. 72 ff.

¹¹⁷ Arg. II S. 8, 13 ff, 23 ff.

ihnen besaßen Grundbesitz die Klöster Kappel, Schänis, Gnadental, Engelberg, Königsfelden und Münster, das Grossmünster Zürich, das Hofstift Luzern und die Herren von Hallwil, Hünenberg, Reufegg, Wohlen, Hedingen usw. Fast in jedem Dorfe saßen mehrere Grundherren neben einander und hatten Höfe, einzelne Gärten, Wiesen, Aecker, Weinberge inne.

Diese Grundherrschaften vermochten, auch wenn sie einmal in einer Gemeinde Fuß gefaßt hatten, zufolge ihrer großen Zahl und ungefähr gleichen Größe sich nicht in dem Maße auszudehnen, daß sie die ganze Gemeinde unter Zurückdrängung der Gemeindeautonomie sich hätten unterwerfen können. Inama¹¹⁸ und Lamprecht¹¹⁹ nehmen an, daß alle Märker zu einer einheitlichen Klasse von Hinterlassen verschmolzen seien. Für das Freiamt ist diese Entwicklung nicht anzunehmen. In fast allen Gemeinden dieser Art vermochten sich einzelne Freie zu erhalten.¹²⁰ Im Freiamt Affoltern bildeten ihre Güter einen größeren zusammenhängenden Komplex.¹²¹ Diese Mischung von Dorfbewohnern war für die Entwicklung der Gemeinden von großer Wichtigkeit, da sich ein alle umfassender neuer Verband bildete, der Dorfverband.

Während in den rein grundherrschaftlichen Gemeinden alle Genossen in demselben Verhältnis zur Herrschaft und zu einander standen und in den freien Gemeinden ebenfalls alle in demselben Maße berechtigt erschienen, war hier die rechtliche Stellung der neben einander bestehenden Standesgruppen verschieden, sowohl in jeder Grundherrschaft, die Hörige und Freie umfaßte, als auch im alle umschlingenden

¹¹⁸ Inama-Sternegg: Wirtschaftsgesch. I 260, III 64 f, 280 f.

¹¹⁹ Lamprecht: Wirtschaftsleben I 1148 f und in Conrads Handwörterbuch: Art. „Bauer“.

¹²⁰ Acta Mur. S. 16, 33, 61, 68. ¹²¹ v. Wyß I. c. 191/92.

Gemeindeverband. Zuerst verfügten nur die Grundherren und die freien nach Landrecht über die Gemeindemark und ihre Sondergüter, bis auch die in einem grundherrlichen Verhältnis Stehenden an der Allmende unmittelbare Rechte erlangten. Diesen Zustand schildern uns zwei Urkunden von 1351 und 1381 für das Dorf Aristau. Dort saßen freie Bauern, deren Güter „ledig und eigen“ waren, neben Colonen des Klosters Muri, deren Güter „erbe“ des Klosters waren und Colonen der Herren von Heidegg in ungeteilter Markgemeinschaft: „die almeinde, die an holz vnd veld gemeinlich höret zu den gütern des Dorfs ze Arnstow“. Ein Schiedsgericht setzte fest, sie solle auch fernerhin „vngeteilet beliben als es von alter herkumen ist“.¹²² Es finden sich somit keine Anhaltspunkte für eine Ausscheidung und Fixierung der Anteilsrechte der freien und Herrschaftsleute an der Allmende.¹²³ Stark begüterte Grundherren bezogen zwar größere, oft sogar überwiegende Nutzungen, aber nur weil ihr Bedarf größer war; die Verfügungsbefugnis stand bei der Gesamtheit Aller.¹²⁴ Die Gemeinde regelte die Bewirtschaftung, setzte die Nutzungen fest, nahm neue Genossen auf und dokumentierte dadurch ihr Eigentum. Saßen mehrere Grundherrschaften in einem Dorfe, so war jede bestrebt, die Kräftigung der anderen durch nivellierende Ausdehnung von Herrenrechten über die ganze Genossenschaft zu verhindern. Erlaubte sich eine derselben Uebergriffe, dann gerieten sie mit einander in Streit und in diesem berief sich jede von ihnen auf ihr herkömmliches Recht.¹²⁵ Wer dabei gewann, waren die Bauern, die jedenfalls die Konkurrenten gegen einander

¹²² Kurz und Weissenbach: Beiträge zur Geschichte des Aargaus I 150, 158.

¹²³ Ebenso Arg. II 135 : 24. ¹²⁴ Arg. II 136 : 25.

¹²⁵ Kurz Beiträge 137.

auszuspielen suchten und dadurch ihre Nutzungsbefugnisse zu stärken und ihre Lage langsam zu besseren vermochten. Eine Periode einer sich alles unterwerfenden Grundherrschaft ist für das Freiamt ausgeschlossen.

3. Die Gerichtsherrschaft.

Unter diesem Begriff kann man mannigfache persönliche Herrschaftsrechte: Grafschaftsrechte, Schirmvogtei,¹²⁶ Schutzvogtei, Kirchengvogtei, nach ihnen gemeinsamen Momenten zusammenfassen, die seit dem Verfall der fränkischen Gauverfassung im Freiamt auftreten. Es ist dies die Befugnis, die Gerichte zu besetzen und Gerichtsgefälle zu beziehen, verbunden mit dem Recht auf Abgaben, spez. dem Anspruch auf Frondienste und Steuern der Gerichtsuntertanen.

Wir müssen in diesem Zusammenhange kurz auf die Geschichte des Freiamts eingehen. Alamannien bildete nach der Unterwerfung unter die Franken (496) ein Herzogtum, war in Gaue eingeteilt und wurde von Gaugrafen verwaltet. In der Karolingerzeit gehörte das von Aare und Reuß begrenzte Gebiet zum Aargau, der sich bis zum Vierwaldstättersee und Thunersee erstreckte¹²⁷ und unter den Grafen von Lenzburg stand. Im 9. Jahrhundert wurde diese Gauverfassung durch das sich entwickelnde Feudalwesen gesprengt und abgelöst durch die Vogtei-Lehensverfassung. Es entstanden kleinere Herrschaftsgebiete, die sich immer mehr zersplitterten, weil die Hoheitsrechte wie Privatrechte behandelt wurden, vererblich und veräußerlich

¹²⁶ Ueber Vogteiverhältnisse siehe Waitz 5 275 ff., Heusler I 132, 315 ff., Brunner R. G. II 300 ff., Schröder 209 f., 516 ff., 610 ff., v. Wyß 310 ff., Schweizer 15 2 550, 570, Stutz J. R. G. 25 225 ff.

¹²⁷ Joh. Meyer: Bundesstaatsrecht 194/95.

waren.¹²⁸ Jetzt erhob sich im Freiamt als bedeutendste soziale und politische Macht das Kloster Muri.¹²⁹

Dieses Kloster, das in der Geschichte des Freiamts eine sehr wichtige Rolle spielt, wurde 1027 von den Habsburgern als Eigenkloster gegründet¹³⁰ und erhielt einen geschlossenen Grundherrschaftsbezirk um Muri.¹³¹ Daher betrachteten sie das Klostergut auch fernerhin als Familiengut, behielten sich die Abtwahl vor und übten als wichtigste Neußerung des Eigenkirchenrechts die Vogteigewalt über das Kloster aus. Die Vogtei hatte somit privatrechtlichen Charakter. Die definitive Scheidung zwischen habsburgischem Hausgut und dem Klostergut wurde erst 1083¹³² durchgeführt. Zugleich erhielt das Kloster die freie Vogtwahl.¹³³

Gewöhnlich waren die Vögte Immunitätsbeamte und verdankten ihre richterlichen Befugnisse königlichen Privilegien. Als weltliches Grafengeschlecht hatten die Habsburger keine Immunitätsprivilegien von deutschen Herrschern erhalten, sondern übten, wie gesagt, die Vogtei auf Grund ihres Eigenkirchenrechts aus: es war mithin eine Vogtei ohne Immunität. Und doch hätten sie zweifellos für das auf ihrem Eigentum errichtete Hauskloster die Immunität erlangen können. Wenn sie es nicht taten, so war es nach Hirsch, weil im 10. und 11. Jahrhundert die Immunitätsbefreiung mit Wahlfreiheit und Königsschutz verbunden war und die Vogtei dann auf Grund der königlichen Befreiung beruht hätte, d. h. auf öffentlichrechtlicher Grundlage, also in das Eigenkirchenrecht der Habsburger

¹²⁸ Auch die Gerichtsbarkeit über Freie konnte verliehen und über sie wie über ein privates Recht verfügt werden. Schweizer 15 2 578/83, 639/62.

¹²⁹ Vergleiche zum folgenden: Hans Hirsch: Die Klosterimmunität. 1913.

¹³⁰ Kurz S. 2 ff. ¹³¹ Arg. II S. 7. ¹³² Acta Mur. 25, 28, 32, 34.

¹³³ Acta Mur. 35.

eingegriffen hätte. Sie fanden daher für richtiger, das Kloster trotz Vogteigewalt ohne königliche Immunität und in der deutschen Reichskirche nicht aufgehen zu lassen und ihm nur die Rechte zu geben, die ihren Interessen nicht zuwiderliefen.

Nun waren aber die Habsburger im Freiamt damals nur grundherrlich begütert, Muri lag nicht in ihrem Grafschaftsprengel, sondern in dem des Hauses Lenzburg. Die Grafen von Habsburg erscheinen erst von 1238 an als mit der Grafschaft im Aargau bekleidet. Es ist fraglich, ob ihre Allodialgüter ohne königliche Immunität eine rechtliche Ausnahmestellung gegenüber der Grafschaft der Lenzburger genossen. Als Hauskloster hatten die Besitzungen von Muri jedenfalls fernerhin dieselbe Rechtsstellung, welche das Stiftergut vordem eingenommen hatte. Fr. v. Wyß spricht in seinen Abhandlungen¹³⁴ die Ansicht aus, die Allodialgüter gräflicher Familien hätten auch dann eine Ausnahmestellung eingenommen, wenn sie in Gauen anderer Grafen lagen; diese hätten auch für ihre zerstreuten Besitzungen Exemption beansprucht: es habe somit auch weltliche Immunität und weltliche Vogteien gegeben. Hirsch geht weniger weit, nimmt aber ebenfalls „eine Entwicklung in diesen adeligen Herrschaften zu einem immunitätsartigen Zustand“ an, „erwachsen auf Grund tatsächlicher Rechtsübung“.¹³⁵

Wie gesagt erhielt Muri 1083 die freie Vogtwahl eingeräumt. Da die vom Kloster erwählten Vögte, die Herren von Regensberg und Reußegg, das Kloster gegen die Gaugrafen, die Herren von Lenzburg, nicht genügend zu schützen vermochten,¹³⁶ übernahm auf Bitten der Mönche Werner von Habsburg wieder die Vogtei über das Kloster und

¹³⁴ Abh. 319 ff. ¹³⁵ Hirsch 12. ¹³⁶ Acta Mur. 35.

bestimmte, daß sie immer vom ältesten Sohne ausgeübt werden sollte. 1114 wurde die Stellung des Vogts dadurch bedeutend gefestigt, daß Heinrich V. ihm den Bann verlieh und dadurch die Gerichtsbarkeit zur öffentlichen machte.¹³⁷ Durch die Verleihung des Königsbannes erhielt der Vogt die hohe Gerichtsbarkeit, weil er diese Befugnis seiner Standeszugehörigkeit nach für sich in Anspruch nahm. Vogt eines Klosters konnte in jener Zeit nur der Standesgenosse eines Grafen sein.¹³⁸ 1238 erhielten die Habsburger die gräflichen Rechte im Aargau, sodaß von jetzt an eine Personalunion von Graf und Klostervogt bestand. Bei der Aufnahme des Urbars richteten die Habsburger in fast allen Gemeinden des Freiamts „dübe vnd vrevell“, hatten also die hohe Gerichtsbarkeit. Die Eidgenossen übernahmen erst 1431 die Schirmvogtei.

Zu der Zeit, da für das Freiamt die Quellen zu fließen beginnen, stand die niedere Gerichtsbarkeit in engem Zusammenhang mit der Grundherrschaft. Soviel sich erkennen läßt, besaß jeder Niedergerichtsherr in seinem Gerichtsbezirk eine Grundherrschaft mit einem Meier- oder Kellerhof an der Spitze. Die niedere Gerichtsbarkeit entstand nach herrschender Lehre, als die frühern Niedergerichte, die vom Centenar als Unterbeamten des Gaugrafen geleiteten Hundertschaftsgerichte zu Hochgerichten geworden waren.¹³⁹ Die öffentliche Gerichtsbarkeit der Hundertschaft wurde durch die Bildung der Bannbezirke von Mittelpunkt grundherrlichen Besitzes aus vernichtet.¹⁴⁰

Aus dem Habsburger Urbar ergibt sich, daß den Rechtsgrund für die niedere Gerichtsbarkeit, tving und ban,¹⁴¹

¹³⁷ Acta Mur. 42. ¹³⁸ Hirsch 51.

¹³⁹ Schröder 174, 434, 614, 618. ¹⁴⁰ Lamprecht 197, 201, 215.

¹⁴¹ Ueber den Begriff v. Wyß l. c. 33.

die Herrschaft über Eigengut bildet. Es folgt dies einmal aus dem Rechtsstreite zwischen den Habsburgern und Wernher von Wolen, wem die niedere Gerichtsbarkeit in diesem Dorfe zustehet. Werner stellte sich auf den Standpunkt, und zwar mit Erfolg und nach der Ansicht des Urbarischreibers mit Recht, daß ihm ein Viertel twinges und bannes gehöre, weil „mer danne der vierteil des gutes, das ze Wolon lit, sin eigen“ sei und „weil twing und ban von nicht anders dar rüret danne von eigenschaft“.¹⁴² Weiter ergibt sich in mehreren Fällen, daß jede Grundherrschaft in einem Dorfe nur über die Ihrigen twing und ban besitzt.¹⁴³ Die Gerichtsbarkeit rührte nicht aus Grundherrschaft über die ganze Gemeinde, sondern aus der Herrschaft über einen Teil des Dorfes.¹⁴⁴

Zur Zeit der Dorfbriefe decken sich jedoch die räumlichen Bezirke der niedergerichtsherrlichen Gewalt meist nicht mehr mit den Grundherrschaften der Niedergerichtsherrn. Oft gelang es einer Herrschaft, z. B. den Habsburgern, sie über ihr Eigengut hinaus auszudehnen.¹⁴⁵ Dieses war aber dort nicht möglich, wo keine der Grundherrschaften im Dorfe das Uebergewicht zu erlangen und dadurch twing und ban ganz an sich zu ziehen vermochte. In diesen Dörfern folgte die niedere Gerichtsbarkeit nicht der Zersplitterung des Grundbesitzes, sondern bezog sich immer auf das ganze Dorf. Das Dorf in seinem ganzen Umfange wird zum Gewaltsbereich der niedern Gerichtsherrschaft genommen im Anschluß an die Dorfmark.

¹⁴² Urbar I 167, dazu Stutz ZRG 25 221 ff. Schweizer 15 2 549. Nabholz I. c. 139.

¹⁴³ Urbar I 140 : 17, 169 : 8, 176.

¹⁴⁴ v. Wyß I. c. 35. Schweizer 15 2 548. Schweizer ist der Ansicht, daß bei den Habsburgern Tw. und Bann in den meisten Fällen auf Grafschaft beruht. Ebenso Nabholz I. c. 143, v. Wyß 40.

¹⁴⁵ Urbar I 182, 223, 279, 298, 299.

„Ze Owe hat di herrschaft den halben teil twinges und bannes“.¹⁴⁶ Wenn das Dorf in seinem ganzen Umfange, also mit seiner ganzen Mark als Gewaltbereich genommen wurde, die Grundherrschaften dagegen in der Regel auszerstreuten, mit den Gütern anderer Herrschaften im Gemenge liegenden mansi bestanden, so resultierte daraus, daß der Gerichtsbezirk eines Niedergerichtsherrn in der Regel auch fremden Grundbesitz umfaßte, die beiden Bezirke auseinander gingen und zuletzt einander hunt durchkreuzten.¹⁴⁷ Dieses war erst recht der Fall, als twing und ban zu Lehen gegeben, verkauft und verpfändet¹⁴⁸ werden konnten.¹⁴⁹ Daher waren die in den Offnungen aufgezzeichneten Herrschaftsrechte, die auf ganz verschiedene Herrschaftsbeziehungen und Rechtsgründe zurückgehen, in ihrem Ursprunge oft so verdunkelt, daß sie nicht mehr auseinander gehalten werden konnten. Bei einigen Marken ist nicht zu ersehen, ob sie zugleich Gerichtsgenossenschaften waren, und umgekehrt finden sich oft in Gerichtsoffnungen keine Beweise dafür, ob sie zugleich eine Markgenossenschaft gebildet haben. Keine Markgerichte sind diejenigen, deren Genossen aus allen Ständen zusammengesetzt sind; hier wurden bloß Markangelegenheiten erledigt.¹⁵⁰ Wenn auch die Abgrenzung der Herrenrechte einen wesentlichen Inhalt der Dorfoffnungen bildet, so enthalten sie doch immer nur das Recht, das der betreffenden Herrschaft zustand, die ihre Untertanen befragte, so daß die Rechte der anderen Herrschaften höchstens gestreift sind. Am ein-

¹⁴⁶ Urbar I 145, 140, 156, 167. v. Wyß 42 Anm. 1. Arg. II 131:5. Urkunden Bremgarten 1348 u. 1624.

¹⁴⁷ Arg. IV 316, Offnung Frohnhof Wohlen, Schweizer 15 2 543, 548/49, 615, 628, 637.

¹⁴⁸ Urkunden Boswil 1362, 1415, 1493, Arg. 9 49.

¹⁴⁹ Arg. I 145, 207. ¹⁵⁰ Schröder 621.

fachsten gestalten sich die Verhältnisse in den Dörfern, in denen die Grundherrschaft auch die Niedergerichtsherrschaft hat und allein in einem Dorfe sitzt. Dann hat sie die Verwaltung der Grundherrschaft wie die niedere Rechtspflege,¹⁵¹ setzt allein oder im Verein mit der Gemeinde die Wirtschafts- und Niedergerichtsbeamten, und das Märkerding ist zugleich echtes Ding.¹⁵² Die Verhältnisse bleiben im wesentlichen dieselben, wenn mehrere Grundherrschaften neben einander im Dorfe sitzen und jede die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen hat.¹⁵³ Gelang es aber einer Grundherrschaft, sich aufzuschwingen und Tving und Bann über das ganze Dorf an sich zu ziehen, dann blieben die Hofgerichte der anderen Herrschaften reine Grundgerichte, das Grundgericht der sich ausdehnenden Herrschaft dagegen wurde zum Niedergericht, in das alle Güterbesitzer in der Mark dingpflichtig waren, nicht nur die der betreffenden Herrschaft.¹⁵⁴ Dabei zeigte es sich, daß die Gerichtsherrschaft die stärkere war, indem aus ihr als Schutz- und Schirmverhältnis ein Recht auf Fronen und Steuern für den Gerichtsherrn hergeleitet wurde,¹⁵⁵ auch über solche Einwohner des Gerichtsbezirks, die einer fremden Herrschaft gehörten. Die eigentliche Schutz- und Schirmabgabe war das fasnachthuhn, das jede Hoffstatt zu geben hatte.¹⁵⁶

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, zu zeigen, welche Rechte der Herrschaften in jeder Gemeinde grundherrlichen,

¹⁵¹ Birmenstorf 1363, Arg. 9 43. ¹⁵² Bünzen IV 337.

¹⁵³ „Ze Walthusen hat je der man über sin gut tving und ban“ (habsb. Urbar I § 140).

¹⁵⁴ Ueber das Nebeneinanderbestehen dieser dinglichen und persönlichen Gerichtsstände: v. Wyß: Collisionen verschiedener Privatrechte in Z. f. schw. R. II 48 ff und in Abh. 42 ff.

¹⁵⁵ Sins Arg. 9 : 62. Berikon 9 : 25.

¹⁵⁶ Dietwil 9 : 117, Oberwil 9 : 143.

welche leibherrlichen und endlich welche gerichtsherrlichen Ursprunges waren. Es bedürfte dazu einläßlicher dorfgeschichtlicher Forschungen; es genügt, auf diese Verhältnisse im allgemeinen hingewiesen zu haben.

Den Kernpunkt der niederen Gerichtsbarkeit bilden *twing* und *ban*, d. h. die Befugnis, bei Strafe zu gebieten und verbieten und die sich gegen die Verbote Verfehlenden zu richten.¹⁵⁷ Es ist eine Strafgewalt, in der Hauptsache auf agrarpolizeilichem, aber auch auf gewerbepolizeilichem Gebiet, die sich in ihrer räumlichen Begrenzung an die Markgrenzen angeschlossen, also Ortsherrschaft war.¹⁵⁸ Die Dingpflicht bedeutete nicht eine Minderung der persönlichen Freiheit, sondern war ein Ausdruck derselben und Beweis für sie.

In den späteren Öffnungen tritt die Gemeinde immer stärker hervor. Es ist bestritten, ob ursprünglich und lange Zeit freie Dorfgemeinschaften *twing* und *Bann* hatten, aber zeitweilig im 13. Jahrhundert einbüßten und seit dem 14. und noch mehr im 15. und 16. Jahrhundert wieder erwarben,¹⁵⁹ oder ob dieses Recht der Gemeinden erst aus der ländlichen Einung stammt.¹⁶⁰ Jedenfalls sehen wir eine erstarkende korporative Selbständigkeit, eine sich regende Gemeindeautonomie, die der herrschaftlichen Zwangsgewalt Konkurrenz macht und, sich langsam festigend, diese immer mehr in den Hintergrund drängt und Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit erlangt. Der Gerichtsherr gestattete der Dorfbewohnerversammlung, ohne Rücksicht auf ihre

¹⁵⁷ v. Wyß 33, 35, Stutz in *J. R. G.* 25, Schweizer III 545, Nabholz 143.

¹⁵⁸ Siehe die Definitionen in *Arg. IV* 316, 338, v. Wyß 34, 312, Stutz a. a. O. 25 : 108.

¹⁵⁹ v. Wyß 27, 34, 44, Schweizer 547.

¹⁶⁰ *Osenbrüggen: Das Gemeindewesen der Schweiz* 20, Stutz S. 209.

grundherrliche Zugehörigkeit, in den jährlich zwei- bis dreimal abgehaltenen Gerichten¹⁶¹ ortspolizeiliche, Strafbestimmungen enthaltende Satzungen für die Zeit der Ernte, den Umfang und die Art der Weidenuzungen, die Umzäunungen usw. aufzustellen. Die Genossen gelobten einander „nunhinfür jetz vnd hienach“ die aufgestellten Vorschriften „stif, vest vnd stet ze halten“. Da dieses Recht aus Tving und Bann stammte, waren die Genossen verpflichtet, die Genehmigung des Herrn einzuholen.¹⁶² Die Handhabung der Statuten und der Einzug der verfallenen Bußen lag dem Herrn ob,¹⁶³ der das Bußengeld behielt¹⁶⁴ oder mit der Gemeinde in bestimmtem Verhältnis teilte.¹⁶⁵ Später übertrug man diese Rechte und Pflichten Beamten, genannt „stürmeyer“.¹⁶⁶ Diese an die Spitze der Gemeinden tretenden Vorsteher waren gleichen Standes wie die anderen Dorfgenossen. Sie wurden zuerst vom Herrn allein ernannt,¹⁶⁷ dann im Verein mit der Gemeinde,¹⁶⁸ bis zuletzt die Wahl ganz auf die Gemeinde überging.¹⁶⁹ Es waren die Anfänge des heutigen Gemeinderats. Diese Beamten, genannt Dorfmeier, Richter, Geschworene, Anwälte oder nach ihrer Zahl Vier, Viertlüt,¹⁷⁰ Sechser sind zu scheiden von den grundherrlichen Meiern, die die Bewirtschaftung des Sallandes beaufsichtigten.¹⁷¹ Trotz der Tendenz des

¹⁶¹ Arg. II 131, IV 240, 293, Arg. 9 20, 53, 62, 120, 124 ff.

¹⁶² Nesselbach Arg. 9 156. ¹⁶³ Berikon Arg. 9 24, Zuffikon 9 53.

¹⁶⁴ Berikon Arg. 9 23.

¹⁶⁵ Berikon 9 24, Zuffikon 9 53, Dietwil 9 115, Oberwil 9 142, Nesselbach 9 156, Bünzen IV 347.

¹⁶⁶ Arg. III 210.

¹⁶⁷ Reußegg Segesser R. G. II 68, Nesselbach 9 155.

¹⁶⁸ Lunkhofen II 134 : 19, 131 : 2, Dietwil 9 108, Berikon 9 : 23.

¹⁶⁹ Zuffikon 9 53.

¹⁷⁰ Berikon 9 23, Dietwil 9 105, Nesselbach 9 155, Rottenschwil 9 163.

¹⁷¹ Meyenberg 9 98, Dietwil 9 109, Berikon 9 23.

Mittelalters, jede Amtsgewalt mit der Zeit in ein erbliches Recht umzuwandeln, blieb das Meyeramt im freiamt immer Amt.

Die Hauptaufgabe der Dorfmeier war die Sorge für den Vollzug der Einungen. Sie hatten bald auch schon bei deren Festsetzung einen entscheidenden Einfluß¹⁷² oder waren kompetent, sie selbst zu setzen.¹⁷³ Sie übten die Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen,¹⁷³ die Dorf- und feldpolizei,¹⁷⁴ die Bau- und feuerpolizei aus. ferner stand ihnen die Besorgung und Verwaltung der Gemeindegüter zu, die Verteilung der Allmendnutzungen,¹⁷⁵ die Leitung des Gemeindewerks und endlich die Ernennung der niederen Gemeindebeamten, der Hirten, Förster,¹⁷⁶ Bannwarte, Weibel und feldhüter.¹⁷⁷ Kurz, sie besorgten alle laufenden Angelegenheiten und sorgten für das öffentliche Wohl und die öffentlichen Interessen der Gemeinde nach allen Richtungen.¹⁷⁸ Ihre Amtsdauer betrug, wie die aller Vorgesetzten und Beamten, zwei Jahre und dauerte von einer ordentlichen Gerichtsbesetzung bis zur anderen. Die Besoldung bestand in besonderen Nutzungen;¹⁷⁹ später wurde sie in Geld festgesetzt.¹⁸⁰

Ueber die Meiergerichte hinweggelegt ist die öffentliche hohe Gerichtsbarkeit der Vögte und Landgrafen.¹⁸¹ Die schwäbische Formel für sie ist „dieb und vrevell“, im frei-

¹⁷² Berikon 9 24. ¹⁷³ Dietwil 9 115.

¹⁷⁴ Bünzen IV 346, Zuffikon 9 53, Dillmergen 9 81, Hagglingen 9 149, Dietwil 9 110.

¹⁷⁵ Zuffikon 9 53. ¹⁷⁶ Boswil IV 316.

¹⁷⁷ Boswil IV 317, Dietwil 9 109.

¹⁷⁸ Eydt der Dorff Meyeren im freiamter Urbar S. 202 ff. Arg. 9 98 : 116, 109 : 5,7.

¹⁷⁹ Siehe unten S. 74. ¹⁸⁰ Hagglingen Arg. 9 150.

¹⁸¹ Ueber ihr Verhältnis zu einander Arg. IV 318, 246, 298, 318, 338, II 126 : 3, 135 : 21.

amt oft „frevne“. Rechtsgrund derselben ist die Grafschaft oder Kastvogtei. Nach oben spaltete sich oft die Blutgerichtsbarkeit ab, welche in Händen des Landgrafen lag.¹⁸²

Als 1415 die Landeshoheit auf die sechs Orte (nämlich Zürich, Zug, Luzern, Glarus, Schwyz und Unterwalden) überging, wurden Zivil- und Amtsgerichte geschaffen, bestehend aus einem Untervogt und vier bis sechs Richtern. In Kriminalsachen urteilte das Malefizgericht, gebildet aus den Untervögten der Aemter unter Vorsitz des Landvogts, dem auch die Blutgerichtsbarkeit zustand.

Wesentlich anders hatte sich die Entwicklung im Freiamt Affoltern gestaltet.¹⁸³ Die hier zerstreut wohnenden Freien bildeten eine für Gerichtszwecke organisierte Genossenschaft mit einem landgräflichen freigericht zu Berikon und Rifferswil¹⁸⁴ und mit besonderen Rechtsamen. Hier erhielt sich die Hundertschaft als Hochgerichtsverband und Bauerngericht bis ins 15. Jahrhundert. Den Charakter einer Hundertschaftsversammlung als Wirtschaftsverband hatte sie allerdings verloren, indem dieser durch die Ausbildung von Grundherrschaften aufgelöst und verschwunden war. Dieses Gericht bildete noch im 14. Jahrhundert eine größere Versammlung und war Träger der Gerichtsgewalt. Als der Staat die Gerichtsbarkeit übernommen hatte, war der Centgraf durch den Landgrafen abgelöst worden. Dingpflichtig waren alle in der Hundertschaft ansässigen oder begüterten Freien,¹⁸⁵ und sie fanden das Urteil selbst durch Umfrage.

¹⁸² Ueber die Leistungen und Abgaben der Gerichtspflichtigen an die Gerichtsherren: Wehrpflicht Arg. II 129, IV 321, 9 94; Vogtsteuer: habsb. Urbar I 166, Arg. II 129, 9 63, Segesser II 64. v. Wyß I. c. 41, 275, Nabholz I. c. 146 ff (in Wiggwil noch 1749 bezogen). Vogtrecht v. Wyß I. c. 274, 277 ff, Nabholz I. c. 144 ff.

¹⁸³ v. Wyß I. c. 188 ff, Schweizer 15 2 570 ff. Arg. II 126 ff.

¹⁸⁴ Weibelhuben Arg. II 129 : 15. ¹⁸⁵ Arg. II 126 : 1.

Dem Gericht über erb und eigen über freiamtsgüter stand ein von den freiamtsgenossen aus ihrer Mitte gewählter und vom Vogt bestätigter freiamtman vor.¹⁸⁶ Er beaufsichtigte die Güter der freien: Diese konnten an Ungenossen nur durch seine Hand verkauft werden.¹⁸⁷ Ein solcher Ungenosse wird durch Verjährung jeder Eigenschaft zum freien.¹⁸⁸ Den Zweck dieser Bestimmung, den Stand der freien zu erhalten und zu vermehren, machte eine andere Bestimmung wieder illusorisch, nämlich daß die erblosen Hinterlassenschaften vom freiamtman dem Landgrafen übergeben werden mußten.¹⁸⁹

Fassen wir das Resultat der bisherigen Entwicklung zusammen, so sehen wir, daß sehr verschiedenartige Momente, die Allmendgemeinschaft, gemeinsame grundherrliche Gerichte, gemeinsame Wehr- und Steuerpflicht und noch mehr die Erlangung von Twing und Bann die Dorfgemeinde entstehen und sich langsam festigen ließen. Die Grundherrschaften vermochten nicht nur nicht mehr sie zu zerreißen, sondern sie erhob sich als eine über ihnen stehende, alle Dorfgenossen umfassende Einheit.¹⁹⁰ Die Rechte der Herrschaften wurden entweder losgekauft,¹⁹¹ oder diese ließen sich in ihrem Streben nach hoheitlichen Befugnissen leicht zu wirtschaftlichen Zugeständnissen herbei.

¹⁸⁶ Arg. II 130:16. ¹⁸⁷ Arg. II 128:9. ¹⁸⁸ II 129:13.

¹⁸⁹ II 127:7. ¹⁹⁰ Arg. 9 53:14.

¹⁹¹ Merenschwand (siehe unten § 18) Boswil Urkunde 1424: Kauf von $\frac{1}{4}$ Twing und Bannes.